

Öffentliche Bekanntmachung

Das in der Kläranlage Walderbach-Reichenbach gereinigte Abwasser soll in den Regen eingeleitet werden (FINr. 531 Gemarkung Reichenbach). Des Weiteren soll Mischwasser aus nachfolgenden Mischwasserentlastungsanlagen in den Regen und den Hauserbach eingeleitet werden:

Bezeichnung	benutztes Gewässer	FINr.	Gemarkung
RÜB Kienleiten	Regen	531	Reichenbach
RÜ Kirchenrohrbach	Regen	45	Kirchenrohrbach
RUB Walderbach	Hauserbach	82	Walderbach
RU Walderbach West	Regen	403	Walderbach
RÜ Dieberg West	Regen	429/1	Reichenbach
RÜ Kienleiten	Regen	490/1	Reichenbach
RUB Reichenbach	Regen	135	Reichenbach

Die genannten Einleitungen stellen oberirdische Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Auf diese Gewässerbenutzungen beziehen sich der vorliegende wasserrechtliche Erlaubnisantrag (gehobene wasserrechtliche Erlaubnis) sowie die zugehörigen Pläne und Beilagen. Die Einleitungsstellen sind bereits im Bestand vorhanden. Gemäß Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 16.09.2020 bis 15.10.2020 in der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Straße 2, 93194 Walderbach während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsicht aus. Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem unter folgender Adresse über das Internet zugänglich:

<http://www.walderbach.de/aktuelles/oeffentliche-planauslegung/> bzw.

<http://www.gemeinde-reichenbach.de/aktuelles/oeffentliche-planauslegung/>

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG). Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 30.10.2020 bei der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Straße 2, 93194 Walderbach oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen** erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Walderbach, 07.09.2020



Schwarzfischer
1. Vorsitzender



Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am 07.09.2020
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am 02.11.2020